

<b>Gemeinde Möhnese</b> <small>Kreis Soest</small> <b>Der Bürgermeister</b>	<b>Vorlage Nr. 128/ 2020</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

<b>TOP 15</b>	<b>Jahresabschluss 2019</b>
<b>Fachbereich:</b>	<b>Haushalts- und Finanzwesen</b>
<b>Berichterstatter:</b>	<b>Herr Wagner</b>
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Herr Wagner / Herr Höhne</b>

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
20.08.2020	Gemeinderat	15				

<b>I. Beschlussvorschlag</b>
------------------------------

1. Der Rat stellt den mit einem uneingeschränkten Testat versehenen und durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 inklusive Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO NRW endgültig fest.
2. Weiterhin erteilt der Rat dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von **408.866,92 €** wird der **Ausgleichsrücklage** zugeführt. Damit können etwaige Fehlbeträge in den Folgejahren ggfs. gedeckt werden.
4. Der Bestand der **Allgemeinen Rücklage** in Höhe von **33.658.131,59 €**, die Ausgleichsrücklage in Höhe von **1.810.051,16 €** und der Jahresüberschuss in Höhe von **408.866,92 €** ergeben zum 31.12.2019 einen neuen Bestand des Eigenkapitals in Höhe von insgesamt **35.877.049,67 €** .

## **Begründung:**

### **Präambel**

**Seit dem 01.01.2019 ist das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG) in Kraft getreten. Die umfangreichen Neuerungen in der Gemeindeordnung sowie die neuen Vorschriften in der Kommunalen Haushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind erstmalig berücksichtigt.**

### **I. Anlass und Problemstellung**

1. Gem. § 95 ff. GO NRW und § 38 Abs. 1 KomHVO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Gem. § 96 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2020) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest.

Der Jahresabschluss besteht aus der (Gesamt-)Ergebnisrechnung, der (Gesamt-)Finanzrechnung, den zugehörigen Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

In der Ratssitzung am 14.05.2020 wurde Ihnen eine vorläufige *Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung für das Jahr 2019* zugeleitet. Dieser Entwurf wurde gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer am 31.03.2020 aufgestellt und vom Bürgermeister am 31.03.2020 bestätigt.

Vor *endgültiger* Feststellung durch den Rat ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Nach § 102 Abs. 2 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (hier die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Münster). Diese haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

Aufgrund der Komplexität des gemeindlichen Haushaltswesens und den daraus resultierenden hohen gesetzlichen Anforderungen an die Rechenschaftslegung sowie der Prüfungspflichten, verbunden mit der Notwendigkeit zur Erteilung eines Testates, wurde aufgrund des Beschlusses des RPA vom 26.09.2017 (TOP 3) und des Ratsbeschlusses

ses vom 19.10.2017 (TOP 11) einstimmig beschlossen, die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Münster mit der gesetzlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 der Gemeinde Möhnesee zu beauftragen.

Der Prüfungsauftrag bestand darin, ein auf der Grundlage der gesetzlichen, satzungsrechtlichen sowie sonstigen Organisationsanweisungen beruhendes Urteil über den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht abzugeben.

„Gemäß § 102 GO NRW sowie in Anlehnung an § 317 HGB ist die Buchführung, der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang und Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen hin zu prüfen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde.“

Die Prüfung durch die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fand im Monat Juni 2020 statt.

Alle erbetenen und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde notwendigen Auskünfte und Nachweise wurden erbracht.

Darüber hinaus haben der Bürgermeister sowie der Kämmerer in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

**Die Prüfung des gesamten Jahresabschlusses 2019 führte seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 01. Juli 2020 zu einem uneingeschränkten Testat.**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. Juli 2020 wurde das Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand des vorliegenden Jahresabschlusses 2019 nebst Anhang und Lagebericht durch Herrn Menken von der WP-Gesellschaft Curacon, Münster, eingehend erläutert.

**Die Prüfung durch den RPA hat zu keinen Einwendungen geführt. Daher empfiehlt der RPA dem Rat einstimmig, den vorgelegten testierten Jahresabschluss 2019 incl. sämtlicher Anlagen mit Anhang und Lagebericht in der jetzt vorliegenden Fassung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen (eine Stellungnahme wurde im Prüfbericht des RPA abgegeben).**

**Der RPA empfiehlt dem Rat nach kurzer Diskussion einstimmig, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung**

**zu erteilen.**

**Das Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bericht durch den RPA zusammengefasst und wird Ihnen in der Ratssitzung auszugsweise durch den Ausschussvorsitzenden des RPA, Herrn Bruscke, mitgeteilt.**

**Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.**

**Auf Wunsch des Rates wurde den Fraktionsvorsitzenden sowie den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses jeweils ein Jahresabschlussexemplar in Papierform übergeben. Weitere Exemplare wurden aus Kostengründen nicht erstellt.**

**Des Weiteren wurde - wie im Vorjahr - der Jahresabschluss 2019 in das IKVS-Programm eingestellt. Ziel der Interaktiven Jahresrechnung ist es, den Haushalt transparenter, übersichtlicher und unkomplizierter darzustellen. Der öffentliche Link wurde den Ratsmitgliedern übersandt und wurde bereits auch auf meiner Homepage zur Verfügung gestellt.**

2. Der Rat hat ebenfalls über die Verwendung/Behandlung des Jahresfehlbetrages/Jahresüberschusses des abgelaufenen Haushaltsjahres 2019 zu entscheiden (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

**Der Jahresüberschuss in Höhe von 408.866,92 € wird der Ausgleichsrücklage zur Deckung etwaiger Fehlbeträge von Folgejahren zugeführt.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Sichtvermerke:

<b>Sachbearbeiter/Berichterstatter:</b>  Datum: ..... ..... Unterschrift	<b>Vertreter im Amt / Kämmerer:</b>  Datum: ..... ..... Unterschrift
--	--

**Anlagen:**

1, Stellungnahme des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019